

Geschäftsordnung des Stadtrats für die Stadt Freising (Geschäftsordnung – GeschO)



Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Stadtrat.....	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	3
II. Die Stadtratsmitglieder.....	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse.....	5
§ 4 Bestellung und Aufgaben von Referentinnen und Referenten	6
§ 5 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
§ 7 Berufsmäßigen Stadtratsmitglieder	7
III. Die Ausschüsse	7
1. Allgemeines	7
§ 8 Bildung, Vorsitz, Auflösung	7
2. Aufgaben der Ausschüsse	8
§ 9 Vorberatende und beschließende Ausschüsse	8
§ 10 Beschließende Ausschüsse	9
§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss	12
§ 12 Ältestenrat, Kommissionen und Beiräte	13
IV. Die Oberbürgermeisterin	13
1. Aufgaben.....	13
§ 13 Vorsitz im Stadtrat	13
§ 14 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines.....	13
§ 15 Einzelne Aufgaben der Oberbürgermeisterin.....	14
§ 16 Vertretung der Stadt nach außen.....	19
§ 17 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	19
§ 18 Sonstige Geschäfte	19
2. Stellvertretung.....	19
§ 19 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	19
V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher	20
§ 20 Rechtsstellung, Aufgaben	20
B. Der Geschäftsgang	20
I. Allgemeines.....	20
§ 21 Verantwortung für den Geschäftsgang	20
§ 22 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	20
§ 23 Öffentliche Sitzungen	21
§ 24 Nichtöffentliche Sitzungen.....	21
II. Vorbereitung der Sitzungen	22
§ 25 Einberufung	22
§ 26 Tagesordnung	22

§ 27 Form und Frist für die Einladung	22
§ 28 Anträge	23
III. Sitzungsverlauf	24
§ 29 Eröffnung der Sitzung	24
§ 30 Eintritt in die Tagesordnung	24
§ 31 Beratung der Sitzungsgegenstände	24
§ 32 Abstimmung	25
§ 33 Wahlen	26
§ 34 Anfragen	27
§ 35 Beendigung der Sitzung	27
IV. Sitzungsniederschrift	27
§ 36 Form und Inhalt	27
§ 37 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	27
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	28
§ 38 Anwendbare Bestimmungen	28
§ 39 Art der Bekanntmachung	28
C. Schlussbestimmungen	28
§ 40 Änderung der Geschäftsordnung	28
§ 41 Verteilung der Geschäftsordnung	29
§ 42 Inkrafttreten	29

Versionierung / Historie

Datum	verantwortlich	Änderungen / Grund
10.03.2026	Referat 1, Raster	Neuerlass mit Basis GeschO-Muster BayGT, Einarbeitung Änderungsvorschläge Verwaltung
23.03.2026	Referat 1, Raster	Einarbeitung Änderungsvorschläge Ältestenrat
27.04.2026	Referat 1, Raster	Änderungen nach Rücksprache Fr. Schwind
28.04.2026	Referat 1, Raster	abgestimmte Änderungen Ältestenrat (Entwurf für konst. Sitzung)
07.05.2026	Stadtrat	In-Kraft-Setzen

Der Stadtrat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 10 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur Vorbereitung zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

(1) Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO) sowie der Bürgermedaille,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, einschließlich Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan, ausgenommen alle

Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. in Angelegenheiten der Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts und der Unternehmen in den Rechtsformen des privaten Rechts
 - a) die Ermächtigung der Oberbürgermeisterin zur Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, sowie Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung, sowie zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den, in die Aufsichtsgremien entstandenen Vertreterinnen und Vertretern der Stadt,
 - b) die Beschlussfassung über die dem Stadt im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten, sowie
 - c) die Sicherstellung der nach Art. 86 ff. GO dem Stadtrat vorbehaltenen Aufgaben
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers (Art. 107 GO) sowie die Bestellung und Abberufung der behördlichen Datenschutzbeauftragten oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
17. die Bestellung des Stadtheimatspflegers,
18. die Bestellung des Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung,
19. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
20. grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und überörtlicher Planungen sowie Entwicklung und Festlegung einer kommunalen Baulandstrategie.
21. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,

22. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
23. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD bzw. ab Entgeltgruppe 9 des TV-V oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
24. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Stadtbediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge (insbesondere Altersteilzeit),
25. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 10 und § 15 fallen,
26. die Beschlussfassung über die kommunale Zusammenarbeit, über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
27. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
28. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
29. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
30. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
31. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.
32. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die Oberbürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 13 bis 18) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der Oberbürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4 Bestellung und Aufgaben von Referentinnen und Referenten

(1) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung der Stadtverwaltung i. S. d. Art. 30 Abs. 3 GO ehrenamtliche Stadtratsmitglieder für einzelne städtische Dienststellen, Schulen, Betriebe, von der Stadt verwaltete Stiftungen oder sonstige städtische Wirkungsgebiete beauftragen. Sie sollen Mitglieder des für ihr Wirkungsgebiet zuständigen Stadtratsausschusses sein.

(2) Die Oberbürgermeisterin hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Stadtratsmitglieder über bedeutsame Angelegenheiten ihres Wirkungsgebietes unterrichtet werden und geforderte Auskünfte erhalten, soweit nicht besondere Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

(3) Werden Stadtratsmitglieder nach § 4 Abs. 1 GeschO bestellt, so können Zuständigkeit sowie die Rechte und Pflichten in einer gesonderten Geschäftsordnung näher zu regeln.

§ 5 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn die Oberbürgermeisterin und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der Oberbürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 27 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 28 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der Oberbürgermeisterin mitzuteilen; diese oder dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder werden nicht gewählt.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 8 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überauf Rundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überauf Rundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei

Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen.¹⁰ Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin, einer ihrer Stellvertretungen oder ein von der Oberbürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO).
²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO).
³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) ¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die Oberbürgermeisterin oder die Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der Oberbürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf der Frist von einer Woche wirksam.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(5) Die Ausschüsse sind zuständig für die Freigabe von unbesetzten Planstellen nach Stellenplan, der Anlage zum Haushaltsplan ist, in ihrem Wirkungsbereich und unter folgenden Maßgaben:

- a) Planstellen bzw. Stellen bis einschließlich Entgeltgruppe 5 sowie Auszubildenden- und Praktikantenstellen, sowie Stellen im Sozial- und Erziehungsdienst gelten grundsätzlich als freigegeben.
- b) Wechselt eine Person auf eine freigegebene Stelle bzw. Planstelle, so gilt die dadurch freiwerdende Stelle bzw. Planstelle ebenfalls als freigegeben und ist entsprechend wiederbesetzbar.

§ 10 Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. **Ausschuss für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten (Finanz- und Verwaltungsausschuss):**

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung, des Gesundheitswesens, der Gemeinschaftspflege, des Volksfestes, des Altstadtfestes, der öffentlichen Einrichtungen, Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen und der Wirtschaftsförderung, soweit sie nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und einen einmaligen Aufwand von 1.250.000,00 € nicht übersteigen;
- b) Projektbeschlüsse bis zu 1.500.000,00 € und Vergabe von Aufträgen und Bestellungen im Rahmen von genehmigten Projekten in unbeschränkter Höhe, soweit sie die genehmigten Haushalts- bzw. Kostenansätze (Kostenpläne, Kostenübersichten) nicht übersteigen und die Entscheidung nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört;
- c) Verfügung über Vermögen der Stadt, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis oder Wert von 1.250.000,00 €;
- d) die Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken und Gebäuden, welche kulturell oder gewerblich genutzt werden oder von besonderer öffentlicher Bedeutung sind oder erstmalig nach einer Sanierung vermietet oder verpachtet werden. Ferner die Festsetzung der Grundsätze über Pacht- Miet- oder Erbbauzins und Vergaberichtlinien sowie der Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen, soweit nicht die Oberbürgermeisterin zuständig ist.
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten (in arbeitsgerichtlichen Verfahren entsprechend der Zuständigkeitsabgrenzung nach Besoldungs- und Entgeltgruppen § 10 Abs. 1 Buchstabe j), die Ergreifung von Rechtsmitteln, die Beendigung von Rechtsstreitverfahren, insbesondere der Abschluss von Vergleichen sowie aller gleichartigen Geschäfte, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer rechtlicher und finanzieller Bedeutung handelt, ausgenommen Rechtsmittel im Bauordnungsrecht und soweit nach § 15 Abs. 4, Nr. 1 die Oberbürgermeisterin zuständig ist;

- f) Empfehlung über die Spendenverwendung der Sparkasse,
- g) Angelegenheiten der städt. Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts und der Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;
- h) Ausübung des Vorkaufsrechts bis zur Höhe von 1.250.000,00 €;
- i) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren;
- j) Bestätigung der Kommandantinnen und Kommandanten der Feuerwehren,
- k) Personalangelegenheiten der Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe 13 TVöD, soweit nicht nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d die Oberbürgermeisterin zuständig ist; die Personalangelegenheiten der Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14
Freigabe von Planstellen zur Wiederbesetzung, soweit nicht die Oberbürgermeisterin zuständig ist;
- l) Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 750.000,00 € und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 375.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO);
- m) Genehmigung von Krediten, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 GO genehmigt ist,
- n) Stundung und Gewährung von Teilzahlungen sowie Aussetzung der Vollziehung soweit nicht die Oberbürgermeisterin zuständig ist;
- o) Erlässe bis zu 200.000,00 € und Niederschlagungen über 100.000,00 € von Forderungen öffentlicher und privater Art je Fall und Rechnungsjahr;
- p) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, soweit Stadtzuständigkeiten gegeben sind;
- q) die Verleihung der Stadtmedaille;
- r) Zuschussangelegenheiten, insbesondere Investitionszuschüsse und weitere Zuschüsse, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände nach den Beschlüssen des Stadtrats oder bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall;
- s) die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

soweit nicht die Oberbürgermeisterin dafür zuständig ist.

2. **Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt:**

- a) Projektbeschlüsse für Maßnahmen des Tief-, Wasser- und Landschaftsbaus bis zu 1.500.000,00 € vorbehaltlich der bereitgestellten Haushaltsmittel;
- b) Beschlüsse nach BauGB im Rahmen der Bauleitplanverfahren (Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches) sowie Verfahrensbeschlüsse zum Flächennutzungsplan mit Ausnahme des abschließenden Feststellungsbeschlusses; Beschlüsse zu informellen Planungen der Stadt- und Landschaftsentwicklung soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- c) Vorbereitende Beschlüsse nach BauGB im Rahmen des Besonderen Städtebaurechts nach den Vorschriften des 2. Kapitels des Baugesetzbuches;
- d) Beschlüsse zu Wohnbaumodellen und nachhaltiger Bauflächen- und Bodennutzung;
- e) Wahrnehmung der Beteiligtenstellung in Raumordnungs- und Planungsverfahren sowie Bauleitplanungen anderer Gemeinden, wenn Belange der Stadt Freising berührt sind;
- f) Dauerverkehrsregelungen von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Einbahnstraßenänderungen im Hauptstraßenbereich), Verkehrsplanungen;
- g) Vollzug des Bauordnungsrechtes einschließlich erforderlicher Rechtsmittel, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. Art. 37 Abs. 1 GO und § 15 handelt.
- h) Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (insbesondere Widmung von Straßen), soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
- i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Landschaftspflege (ausgenommen: Projekt- und Vergabebeschlüsse und Angelegenheiten der laufenden Verwaltung);
- j) Beseitigung von Grünbestand, der nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen geschützt ist oder in der Baumschutzliste der Stadt erfasst ist, zusätzlich nicht geschützte Baumgruppen und Alleen;
- k) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen;
- l) Beschlüsse hinsichtlich einer Stellplatzablöse gem. § 4 Abs. 2 Stellplatzsatzung ab vier abzulösenden Stellplätzen sowie Beschlüsse über Abweichungen nach § 5 der Stellplatzsatzung v.a. im Hinblick auf Mobilitätskonzepte.
- m) Beschlüsse über eine Ablöse der Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung einer Spielplatzfläche gemäß § 4 Abs. 2 der Spielplatzsatzung ab 10 m² herzustellender Spielplatzfläche sowie über Abweichungsentscheidungen gem. § 6 der Spielplatzsatzung.

n) Beschlüsse über die Erteilung einer Zustimmung nach § 36 a BauGB

soweit nicht die Oberbürgermeisterin dafür zuständig ist.

3. **Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport:**

Der Ausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Schulen und Kindertagesstätten, der Kinder- und Jugendeinrichtungen, der Kultur, des Fremdenverkehrs, der Erwachsenenbildung und des Sports, soweit sie nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, insbesondere über

- a) Projektbeschlüsse für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich bis zu 1.500.000,00 € vorbehaltlich der bereitgestellten Haushaltsmittel;
- b) Antragstellung bzw. Stellungnahme zu den Festsetzungen und Änderungen der Schulsprengel sowie Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Verträge mit anderen beteiligten Gemeinden;
- c) Personalangelegenheiten der Beschäftigten mit Leitungsfunktion im Zuständigkeitsbereich bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD bzw. Entgeltgruppe S 16 TVöD-SuE, soweit nicht die Oberbürgermeisterin zuständig ist;
- d) Gewährung von Zuschüssen aus dem Kulturfonds und von Übungsleiterzuschüssen in Höhe der jeweils gültigen Richtlinien sowie Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten;
- e) Beschlussfassung über die örtliche Bedarfsplanung im Zuständigkeitsbereich;

soweit nicht die Oberbürgermeisterin dafür zuständig ist.

4. **der Werkausschuss für die Eigenbetrieb Stadtwerke und Stadtentwässerung:**

¹Er ist zuständig für die Angelegenheiten der Stadtwerke bzw. Stadtentwässerung im Rahmen der Betriebssatzung der Stadtwerke bzw. Stadtentwässerung, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt oder nach § 2 der Stadtrat zuständig ist. ²In Personalangelegenheiten der Eigenbetriebe hat er die gleiche Zuständigkeit wie der Finanz- und Verwaltungsausschuss (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k). ³Berichte des Aufsichtsrats der Eigenbetriebe sollen in der Regel dem Werkausschuss gegeben werden.

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). ²Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). ³Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt von der Oberbürgermeisterin oder vom Stadtrat erteilt werden (Art. 104 Abs. 2 GO). ⁴Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 12 Ältestenrat, Kommissionen und Beiräte

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin, den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen und je einem Vertreter/einer Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Bündnissen. Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin. Er wird von der Oberbürgermeisterin einberufen. Der Ältestenrat berät in nichtöffentlicher Sitzung über Fragen und Regelungen der Stadtratsarbeit, städtische Auszeichnungen und Themen, die von der Oberbürgermeisterin oder einem Mitglied zur Tagesordnung angemeldet werden. Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein vorberatender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

(2) Der Stadtrat bzw. die Oberbürgermeisterin kann zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen und Beiräte bilden, denen auch Nichtstadtratsmitglieder angehören können.

(3) Über Aufgaben, Zusammensetzung dieser Kommissionen und Beiräte sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Stadtrat. Die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz in den Kommissionen und Beiräten, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

IV. Die Oberbürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält die Oberbürgermeisterin Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Stadtrat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 14 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Die Oberbürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie oder er kann dabei einzelne ihrer oder seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die Oberbürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie oder er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Die Oberbürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Die Oberbürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 15 Einzelne Aufgaben der Oberbürgermeisterin

(1) Die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 - a) die Unterhaltung, der Betrieb und die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt,
 - b) für Steuern, Abgaben und Gebühren, Miet- und Pachtzinsen
 - ba) Stundung und Einräumung von Teilzahlungen unter 100.000,00 € bis zu 2 Jahren bei gesetzlicher Verzinsung oder soweit ein gesetzlicher Rechtsanspruch besteht (z. B. § 135 Abs. 4 BauGB), Stundung und Einräumung von Teilzahlungen im Bereich der Zweitwohnungssteuer ohne zeitliche Begrenzung;
 - bb) Erlässe bis zum Betrag von 20.000,00 € und Niederschlagungen bis zum Betrag von 100.000,00 € je Fall und Rechnungsjahr;
 - bc) Aussetzung der Vollziehung unter 25.000,00 € je Fall; wird die Aussetzung der Vollziehung durch andere zuständige Behörden oder Gerichte verfügt, in unbegrenzter Höhe, wenn Beträge über 25.000,00 € durch Sicherheitsleistungen innerhalb eines Jahres voll abgedeckt werden;
 - c) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzungen und Höhe festgelegt sind;
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 300.000,00 € im Einzelfall
 - d) die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Verlängerung oder Verkürzung einer Probezeit, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit, Anerkennung von ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zu einschließlich Besoldungsgruppe A 8,

sowie die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO); sowie von Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten sowie Einstellung von Hilfskräften bis zur Dauer von 6 Monaten (einschließlich der Planstellenfreigabe); tariflicher Zeit- und Bewährungsaufstiege; ab Entgeltgruppe 9a TVöD ist das zuständige Gremium zu unterrichten; in Eilfällen die Kündigung und Entlassung der Beamten und Beschäftigten aller Laufbahnen, hiervon hat er das für die Einstellung bzw. Ernennung zuständige Gremium in der nächsten Sitzung zu unterrichten;

Die Besetzung von Stellen mit Referats- oder Amtsleitungsfunktion ist dem Finanz- und Verwaltungsausschuss oder dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport unabhängig von der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags;

- e) Urlaubsübertragungen (§ 12 Abs. 2 UrlV);
- f) Anerkennung von Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten;
- g) Wiedervermietung von Sozialwohnungen und Mietänderungen, soweit diese auf allgemein gültigen Rechtsvorschriften beruhen (dem Finanzausschuss ist jährlich zu berichten);
- h) Vergabe der städtischen Spielstätten einschließlich Erlass der Mieten der städtischen Spielstätten. Eine Entscheidung hinsichtlich der Nebenkosten bleibt dem Finanz- und Verwaltungsausschuss vorbehalten;
- i) einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung im Vollzug des Bauordnungsrechts, das sind:

1. Entscheidungen über Baugenehmigungsanträge und Vorbescheide für

- a. Bauvorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) einschließlich der Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen gem. § 31 BauGB,
- b. Bauvorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB), sofern es sich um Wohnbauvorhaben bis max. 10 Wohneinheiten oder sonstige Bauvorhaben mit einer Bausumme bis zu 3.000.000,00 € handelt;
- c. Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), sofern es sich um privilegierte Bauvorhaben i.S. d. § 35 Abs. 1 BauGB handelt;
- d. Bauvorhaben im Bereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes (§ 33 BauGB) einschließlich der Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen, sofern die Stadt Freising die Planreife des Bebauungsplanes bereits früher angenommen hat;

- e. die Erteilung der Zustimmung nach § 36a BauGB bei Vorhaben, die nur im Rahmen des Bauturbos zugelassen werden könnten und einer informellen Planung (z.B. Rahmenplan, Ortsentwicklung) entsprechen.
- f. die grundsätzliche Verweigerung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB bei Verfahren ohne vorgeschaltete Vorabstimmung und Freigabe zur Antragstellung durch die Verwaltung.

Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen Ziffer 1, Buchst. a. - f. sind Entscheidungen über Baugenehmigungsanträge und Vorbescheide für Bauvorhaben, die aufgrund der Abweichung von dem im Flächennutzungsplan/-entwurf festgelegten städtebaulichen Entwicklungszielen, Ortsgestaltung, Städtebau, Landschaftsschutz, Naturschutz, Immissionschutz, Landesplanung, infrastruktureller, sozialer oder wirtschaftlicher Aspekte für die Stadt Freising von grundsätzlicher Bedeutung sind;

- 2. Entscheidungen über Baugenehmigungsanträge, die einem vom Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt genehmigten, noch gültigen Vorbescheid entsprechen, soweit der Vorbescheid verbindliche Entscheidungen bereits enthält oder der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt bei Beschlussfassung über den Vorbescheid feststellt, dass eine Beschlussfassung im Baugenehmigungsverfahren nicht mehr erforderlich ist;
 - 3. die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO;
 - 4. die Erteilung von Negativ-Zeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
 - 5. Beschlüsse hinsichtlich einer Stellplatzabläse gem. § 4 Abs. 2 Stellplatzsatzung bei bis zu drei abzulösenden Stellplätzen sowie Beschlüsse über Abweichungen nach § 5 der Stellplatzsatzung
 - 6. Beschlüsse über eine Ablöse der Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung einer Spielplatzfläche gemäß § 4 Abs. 2 der Spielplatzsatzung unter 10 m² herzustellender Spielplatzfläche
- j) Verkehrsangelegenheiten, soweit nicht der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt oder der Stadtrat zuständig ist;
- 5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
 - 6. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der Oberbürgermeisterin gehören insbesondere auch:

a) in Personalangelegenheiten:

- 1. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,

2. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten

b) in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

1. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), in uneingeschränkter Höhe soweit die Ausgaben durch Versicherungsleistungen gedeckt sind;
2. die Entscheidung außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), in uneingeschränkter Höhe soweit die Ausgaben durch Versicherungsleistungen gedeckt sind;
3. der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 200.000,00 €. Für Heizungsmaterial bzw. anderweitiges Verbrauchsmaterial wie Split, Streusalz, Flockungsmittel für Kläranlage etc. in unbeschränkter Höhe; Vergaben nach UVgO, VGV, HOAI bzw. VOB im Rahmen genehmigter Projekte und zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in unbeschränkter Höhe;
4. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 200.000,00 €;
5. Zuschussangelegenheiten, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu 2.000,00 € nach Maßgabe des Haushaltsplanes;

c) in Grundstücksangelegenheiten:

1. Messungsanerkennungen und Auflassungen zu bereits genehmigten Grundstücksvorgängen in unbeschränkter Höhe,
2. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € im Einzelfall, die Zustimmung zur Veräußerung eines (bestehenden) Erbbaurechts, sofern durch die Veräußerung der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird und die Persönlichkeit des Erwerbers Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus dem Erbbaurechtsinhalt ergebenden Verpflichtungen bietet (vgl. § 7 Abs. 1 ErbbauRG) in unbeschränkter Höhe.

3. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
die Abgabe einer Löschungsbewilligung über dingliche Rechte/Vormerkungen, sofern das Recht/der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch erloschen (z. B. durch Fristablauf; durch Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung) oder aus sonstigen Gründen löschungsreif ist, in unbeschränkter Höhe;
die Zustimmung zur Belastung eines (bestehenden) Erbbaurechts mit einer Grundschuld, sofern die Belastung mit den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft vereinbar ist und der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird (vgl. § 7 Abs. 2 ErbbauRG), in unbeschränkter Höhe.
4. die Abgabe von Erklärungen über die Nichtausübung eines vertraglichen, dinglich gesicherten Vorkaufsrechts zugunsten der Stadt Freising in unbeschränkter Höhe.
5. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen für Wohnraum und landwirtschaftliche Grundstücke in unbeschränkter Höhe.,
6. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen für unbebaute Grundstücke bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € (Jahrespacht), soweit nicht Ziffer 4 erfüllt ist.
7. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen für bebaute Grundstücke und Gebäude bis zu einer Wertgrenze von 75.000,00 € (Jahresnettokaltmiete), soweit nicht Ziffer 4 oder § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) Satz 1 erfüllt ist.
8. Grenzregelungsverfahren gemäß §§ 80 ff. BauGB soweit Grundstücke der Stadt Freising nicht betroffen sind.

d) in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

1. ¹Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder an eine Prozessbevollmächtigte, wenn der Streitwert voraussichtlich 50.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat (in arbeitsgerichtlichen Verfahren entsprechend der Zuständigkeitsregelung nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d)).
2. ¹Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Straßenverkehrsrecht, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. d und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der Oberbürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 16 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis der Oberbürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die Oberbürgermeisterin nicht gemäß § 15 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die Oberbürgermeisterin kann im Rahmen ihrer oder seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 17 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Die Oberbürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die Oberbürgermeisterin oder eine von ihr bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die Oberbürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 18 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der Oberbürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 19 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Die Oberbürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Sind die auch die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister verhindert, so tritt an ihre Stelle das Mitglied des Stadtrats, das dem Stadtrat am längsten angehört; bei gleicher Zugehörigkeitsdauer das an Lebensjahren älteste Mitglied

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der Oberbürgermeisterin aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Diensenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 20 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen oder Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, soweit dies zur Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des vertretenen Stadtteils erforderlich ist.

(2) Die Amtszeit der Ortssprecherin bzw. des Ortssprechers endet mit der des Stadtrats.

(3) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 27 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 21 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin fallen, erledigt diese oder dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Stadtrat.

§ 22 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 23 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁵Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 24 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Oberbürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 25 Einberufung

(1) ¹Die Oberbürgermeisterin beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder nach Eingang eines Viertels der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel in den Sitzungssälen des Rathauses der Stadt Freising (Obere Hauptstraße 2, Freising) statt. ²In der Einladung (§ 26) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 26 Tagesordnung

(1) ¹Die Oberbürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt die Oberbürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO), in dringenden Fällen kann diese Frist auf einen Tag gekürzt werden. ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 27 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnismahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt drei Tage; sie kann in dringenden Fällen auf einen Tag verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) Die Ladungen (einschließlich der Sitzungsunterlagen) für alle in einer Kalenderwoche stattfindenden Sitzungen sollen somit spätestens am Mittwoch der vorausgehenden Woche zugestellt werden.

§ 28 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am dritten Tag vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁵Bei Behandlung des Antrags im zuständigen Ausschuss oder im Stadtrat ist in der jeweiligen Tagesordnung schriftlich auf den Antrag hinzuweisen, ebenfalls bei Berichten zu derartigen Anträgen. ⁶Zu Anträgen, deren Bearbeitung nicht innerhalb von drei Monaten möglich ist, erhalten Antragssteller eine Zwischennachricht. ⁷Sofern Anträge darüber hinaus nicht abschließend bearbeitet werden können, erhalten Antragssteller vierteljährlich einen Bericht zum Stand der Bearbeitung. ⁸Nach abschließender Bearbeitung des Antrags erhalten die Antragsstellerinnen oder Antragssteller eine schriftliche, abschließende Antwort über das Ergebnis.

(2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

(4) Anregungen, Vorschläge und Beschwerden allgemeiner Art, die in sich nicht schlüssig sind oder keinen förmlichen Antrag enthalten, brauchen nicht behandelt werden.

(5) Die Beschlussfassung bezieht sich auf den konkreten Antrag, nicht auf einen Beschlussvorschlag der Verwaltung.

(6) Über eingegangene Anträge werden die Ausschüsse in einer der nächsten Sitzungen informiert.

III. Sitzungsverlauf

§ 29 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) ¹Die Niederschrift über vorangegangene Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 30 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 24), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 31 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen, Abweichungen zum Thema sind zu vermeiden.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsstellende, die Berichterstatter und sodann die bzw. der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 32 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 22 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf mindestens eines Viertels der anwesenden Mitglieder des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 33 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 34 Anfragen

(1) ¹Die Stadtsratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

(2) Nicht angekündigte Anfragen werden zu Protokoll genommen und entweder schriftlich oder in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 35 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 36 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden. ⁴Die Ladungen und die Sitzungsniederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 37 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Stadtsratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung bzw. Kommunikation erklärt, werden die Niederschriften grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt. ²Abdrucke der Prüfberichte der Jahresrechnung werden nur auf Anfrage erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 38 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 21 bis 27 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 39 Art der Bekanntmachung

¹Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Stadt Freising über das Internet unter <https://www.freising.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen> amtlich bekannt gemacht. ²Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich oder es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist, eine Bekanntmachung anderweitig zu veröffentlichen, so kann dies auch durch Anzeige im Freisinger Tagblatt und/oder Bekanntgabe in Rundfunk oder Medien oder durch sonst geeignete Kommunikationsmittel erfolgen. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach Satz 1 zu veröffentlichen.

C. Schlussbestimmungen

§ 40 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 41 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 42 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 7. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 31.07.2025 außer Kraft.

Freising, den 7. Mai 2026

Monika Schwind
Oberbürgermeisterin